

Name Adresse

An die Staatsanwaltschaft beim Landgericht XXX

Straße  
Ort

Ort und Datum

Strafanzeige und Strafantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Windkraftbetreiber der Windkraftanlagen (**Nummer der Anlage**) in der Gemarkung Ort, Flur X Flurstück XX (**Name des Windparks und dessen Betreiber, inkl. Anschrift**). Sowie gegen die Mitarbeiter der genehmigenden Behörde als Helfer stelle ich Strafantrag und Strafanzeige wegen der Tötung streng geschützter Tiere gem. §§ 71a (1) 1. BNatSchG.

Beschreibung wie gefunden  
XXXXXX...

Genauer Fundort: o. g. Windkraftanlage in der Gemarkung XXXX, Flur X Flurstück XX in PLZ Ort ca. 120 Meter westlich der Kreisstraße XXX folgendes streng geschütztes Tier gefunden Vogel: Rotmilan  
Wenn es geht GPS Daten z. B. 51° 34,393' N, 9° 10,3 19' E

Fotos des Tieres und ein GoogleEarth Aufnahme des Fundortes liegen dieser Strafanzeige bei.

Das Tier wurde zur weiteren Untersuchung der Polizei **in Ort** am **X.XX.2015 um XX:00 Uhr übergeben**.

Zuständiger Sachbearbeiter: Polizeioberkommissar **XXX XXXX**

Das getötete Tier weist eine Schlagverletzung auf der Oberseite auf.

Den Fund der Tiere können als Zeugen belegen:

(1) **Zeuge 1**

(2) Zeuge 2

(3) Polizeioberkommissar XXX XXXX. Polizei XXXXXX

Die Tier ist durch die Windkraftanlage getötet worden. Dies wird durch die beigefügten Fotografien und den bei der Polizei Lauterbach hinterlegten Kadaver bestätigt. Die Verletzungen sind typisch für die Kollision mit den Rotorblätter der Windkraftanlagen. Schließlich belegt auch der Fundort, dass die Windkraftanlage zur Tötung der Tiere geführt hat. Der Fundort befand sich **15 Meter vom Fuß der Windkraftanlage in östlicher Richtung.**

Der Windkraftbetreiber ist Täter, die genehmigenden Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde sind Teilnehmer der Taten. Denn die Windkraftanlagen sind in Kenntnis der Tatsache, dass der Standort der Windkraftanlagen von Fledermäusen und Vögeln als Lebensraum, Jagdgebiet und Zugkorridor genutzt wurden. Denn zu diesen Fragestellungen sind im Genehmigungsverfahren Gutachten und zahlreiche Stellungnahmen eingegangen. Deshalb haben sowohl der Betreiber der Windkraftanlagen wie auch die Behörden gewusst, dass es zur Tötung der streng geschützten Tiere kommt. Sie haben dies billigend in Kauf genommen. Zumal durch die Feststellungen der Landesumweltämter in Hessen und Brandenburg den Windkraftbetreibern und den Behördenmitarbeitern bekannt ist, dass es häufig zu tödlichen Kollisionen zwischen Fledermäusen und Vögeln mit Windkraftanlagen kommt.

Die Strafbarkeit der Windkraftanlagenbetreiber und der genehmigenden Behörde ergibt sich aus folgender Rechtslage:

Die Windkraftanlagen sind unter Verstoß gegen die Bestimmungen des gemeinschaftsrechtlichen Artenschutzes (FFH-Richtlinie) errichtet worden, wenn es zur Tötung von streng geschützten Tierarten kommt, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist anzunehmen, dass Tiere auch dann durch den Betrieb von Anlagen, sogar vorsätzlich, getötet werden, wenn der Betreiber dieser Anlagen die Tiere nicht töten will.

Ausreichend für das Vorliegen einer (vorsätzlichen) Tötung von geschützten Tieren im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bereits, dass der Eingriff zwangsläufig zu einer Tötung der Tiere führt, so VGH Kassel, NuR 2004, EuGH, Urteil vom 30.01.2002 - C - 103/00 -; ferner Urteil vom 17.09.1987 - E 1987, 3503 ff.; Gellermann, Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385/388;

Schrödter, NdsVBl., a.a.O.). Nach der EG-rechtskonformen Interpretation der Schutzbestimmung sind der Verbotstatbestand sowie der gemeinschaftsrechtliche Absichtsbegriff bereits dann erfüllt, wenn eine Handlung in Kenntnis des Vorkommens geschützter Arten und im Bewusstsein dessen vorgenommen wird, dass diese Arten bei der Vornahme der Handlung in Mitleidenschaft gezogen wird, vgl. Gellermann, DVBl 2005, S. 723, 76. Das heißt auch, Eingriffsvorhaben, bei denen von vornherein klar ist, dass sie nur um den Preis einer Beeinträchtigung bedrohter Tierarten ausgeführt werden können, sind durch § 43 Abs. 4 BNatSchG von der Beachtung artenschutzrechtlicher Verbote nicht freigestellt. Entsprechend zum Schutz von Kormoranen vor Beeinträchtigungen durch Absperranlagen an Teichen, vgl. Thum, NuR 2004, 580 f. Die engere Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11.01.2001 – 4 C 6.00 – BVerwGE 112, 321; kritisch dazu Louis, NuR 2001, 388) ist deshalb europarechtlich nicht haltbar, (zum Erfordernis europarechtlicher Konformität Gellermann, a.a.O.).

Aus dieser naturschutzrechtlichen Rechtslage ergibt sich die strafrechtliche Rechtslage Denn mit der Tötung von streng geschützten Tieren sind zugleich auch die Tatbestände nach §§ 69 und 71a BNatSchG verwirklicht werden.

Die Tatsache, dass diese Tiere vor allem durch die Rotorblätter getötet werden, ist nicht nur auf der Ebene der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen von Bedeutung, sondern wirkt auch in das Strafrecht hinein. Denn der Schutz von Vögeln und Fledermäusen wird durch die Strafbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes flankiert. So ist in § 71a BNatSchG, Strafvorschriften, bestimmt:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 71a

Abs. 1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 ein wildlebendes Tier einer besonders geschützten Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) aufgeführt ist, tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder zerstört,

(3) eine in § 69 Absatz 2, 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Absatz 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

Betreffend des Vogels sind hier die Strafvorschriften in § 71a Abs. 2 und 4 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Denn § 69 Abs. 1 BNatSchG, Bußgeldvorschriften, legt fest:(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine

Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört, wild lebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört.

Aus der Zusammenschau der Tatbestände in § 71a Abs. 1 Nr. 2 und 69 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich mithin der für die Windkraftnutzung erhebliche Tatbestand ableiten: Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 wild lebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört, wenn sich dies auf Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art bezieht.

Ist dieser Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt und kann der Täter seine Handlung weder rechtfertigen noch entschuldigen, ist er zu bestrafen.

Der objektive Tatbestand des § 69 Abs. 2 BNatSchG ist u. a. erfüllt, wenn der Täter entgegen dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,

Fledermäuse und Vögel zählen zu den streng geschützten Tierarten. Dies ergibt sich aus der Definition dieser Arten in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL). Für die Vögel ergibt sich dieser Schutzstatus aus Die "europäischen Vogelarten" sind in § 7 Abs. 2 Nr. 12 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert als "in Europa natürlich vorkommende Vogelarten" im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind. Alle europäischen Vogelarten erlangen den Schutzstatus einer "besonders geschützten Art" (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). "Streng geschützte Arten" sind die Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Mithin ist bei Kenntnis des Windkraftbetreibers von den naturräumlichen Gegebenheiten (Flug- und Zugkorridoren, Jagdgebiet von Fledermäusen, Lebensraum von Fledermäusen und Vögeln) davon auszugehen, dass der Windkraftanlagenbetreiber den Tod des Tieres billigend in Kauf genommen hat. Jedenfalls aber fahrlässig gehandelt hat, wenn er vor der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht geprüft hat, wie die Tötung der streng geschützten Tiere vermieden werden kann. Er hat dann sorglos gehandelt.

Laut der staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg ist es der 4 Rotmilan, der als Zufallsfund unter einer Windkraftanlage in dem Bereich "xxxx xxxxxx" registriert wurde.

Höflich ersuche ich Sie, mir das Aktenzeichen zu diesem Strafantrag und den ermittelnden Staatsanwalt zu benennen.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Gruß

XXXXX XXXX

Anlage: 4 Fotos toter Rotmilan, 1 Foto Karte mit Fundort